

Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV)

Änderung vom...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 9a Absätze 3 und 6, 9b Absatz 4 und 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957² (EBG),

3a. Abschnitt: Netznutzungsplan

Art. 9a **Inhalte**

¹ Die Infrastrukturbetreiberin konkretisiert in ihrem Netznutzungsplan die im Netznutzungskonzept (Art. 19a der Verordnung vom ...³ über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur) festgehaltene Kapazitätsnutzung mit den Ankunfts- und Abfahrtszeiten in den Knoten oder mit anderen zeitlichen Angaben. Sie zeigt darin die Verteilung der Trassen auf die Verkehrsarten im Tages- und Wochenverlauf auf und hält die Informationen fest, die für die Nutzung der Trasse von Bedeutung sind.

² Sie bezeichnet spätestens ein Jahr vor jedem Fahrplanwechsel die dem internationalen Güterverkehr zugeteilten Trassen.

³ Sie stellt Trassen, die durch das Netznutzungskonzept nicht zugeteilt sind, allen Verkehrsarten zur Verfügung.

⁴ Sie kann die Verteilung der Trassen innerhalb des Güterverkehrs im Netznutzungsplan weiter unterteilen.

1 SR 742.122
2 SR 742.101
3 SR ...

¹ Die Infrastrukturbetreiberin hört vor der Festlegung des Netznutzungsplans die interessierten Kreise an. Sie informiert das BAV über Planungskonflikte bei der Erarbeitung und über die erzielte Lösung.

² Eisenbahnverkehrsunternehmen, Unternehmen nach Artikel 9a Absatz 4 EBG, Kantone und Planungsregionen können der Infrastrukturbetreiberin Anpassungsvorschläge unterbreiten. Lehnt diese den Vorschlag ab, so können sie einen Entscheid des BAV verlangen.

Art. 9c Anpassungen an Angebotsveränderungen

¹ Die Infrastrukturbetreiberin passt den Netznutzungsplan an Angebotsveränderungen an, insbesondere bei:

- a. der Inbetriebnahme kapazitätssteigernder Bauten (Substanzerhalt und Erweiterung);
- b. der dauerhaften Ausserbetriebnahme von Anlagen ;
- c. länger als eine Woche dauernde Änderungen der Verkehrsführung bei Streckensperrungen infolge Baustellen oder Betriebsstörungen (Art. 14).

² Änderungen des Netznutzungsplans bedürfen der Genehmigung des BAV.

Gliederungstitel vor Art. 10

4. Abschnitt: Trassenvergabe

Art. 12 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 2

¹ Die Infrastrukturbetreiberin teilt die Trassen aufgrund des geltenden Netznutzungsplans zu.

^{1bis} Bei mehreren Anträgen der gleichen Verkehrsart für eine Trasse sucht sie nach einer einvernehmlichen Lösung. Kommt keine Lösung zustande, so gelten folgende Grundsätze:

- a. Anträge, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung (Art. 12b) gestellt wurden, haben Vorrang.
- b. Das BAV kann für Anträge, die nicht aufgrund einer Rahmenvereinbarung gestellt werden, einen Vorrang definieren.
- c. Bei Konflikten zwischen gleichrangigen Anträgen führt die Infrastrukturbetreiberin ein Bietverfahren durch. Das BAV regelt die Einzelheiten zum Bietverfahren.

^{1ter} Für die nachträgliche Zuteilung von Trassen für ein regelmässiges Angebot des Personenverkehrs auf freigebliebenen Trassen einer anderen Verkehrsart ist die Genehmigung des BAV notwendig.

² Eine Zuteilung unter Umgehung des Netznutzungsplans ist nichtig.

³ Die Regeln zur Konfliktlösung (Abs. 1^{bis}) gelten auch für Konflikte bei Trassen ausserhalb des Netznutzungsplans.

Art. 15 Abs. 1

¹ Die Netzzugangsvereinbarung (Art. 9b Abs. 2 EBG) ist zwischen Infrastrukturbetreiberin und Eisenbahnverkehrsunternehmen abzuschliessen. Sie ist in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch schriftlich und im Doppel auszufertigen.

Art. 18 Abs. 1

¹ Der Entgelt nach Artikel 9c EBG (Trassenpreis) setzt sich zusammen aus dem Preis für die Grundleistungen und den Preisen für die Zusatzleistungen.

Art. 19e Verbindlichkeit

¹ Die Netznutzungspläne sind für alle Infrastrukturbetreiberinnen und Behörden verbindlich.

² Sie gelten für das betreffende Fahrplanjahr bis zur ordentlichen Trassenzuteilung

Art. 19f Publikation

Die Infrastrukturbetreiberinnen publizieren ihre Netznutzungspläne elektronisch.

Art. 22 Abs. 1 Bst. b, l und m

¹ Die Infrastrukturbetreiberin legt die Preise für folgende Zusatzleistungen, soweit diese mit der vorhandenen Infrastruktur und dem verfügbaren Personal angeboten werden, diskriminierungsfrei fest und publiziert sie (Art. 10):

- b. Gleisbelegung auf der Strecke bei einer von der Netzbenutzerin verlangten, nicht durch den Systemverkehr bedingten Wartezeit;
- l. Zusatzaufwand bei später als nach 17 Uhr des Vortages erfolgenden Trassenbestellungen (Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe A);
- m. Zusatzaufwand bei Änderungen an zugeteilten Trassen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom...:

Die Trassenzuteilung für den Fahrplan 2017 erfolgt nach bisherigem Recht (Art. 12).

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova